

KFZ-Kaufvertrag

Verkäufer: **Herr/Frau/Firma:**

 Straße/HNr.:

 PLZ. / Ort:

verkauft an

Käufer: **Herr/Frau/Firma:**

 Straße/HNr.:

 PLZ. / Ort:

Fahrzeugdaten: **Fahrzeug:**

 Marke / Type:

 FIN.-Nr:

 Baujahr:

 Kaufpreis:

Zustand wie besichtigt und Probe gefahren, ohne Garantie und ohne Gewährleistung.

Der vereinbarte Kaufpreis wurde erlegt. Das Fahrzeug geht somit in das Eigentum des Käufers über. Die zum Fahrzeug gehörenden Eigentumpapiere wurden übergeben.

Beide Vertragspartner verzichten auf die Anfechtung des Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.

(Verkäufer und Eigentümer)

(Der Käufer)

Verkürzung über die Hälfte

Ein schwerwiegendes Ungleichgewicht liegt auch vor, wenn man mehr als doppelt so viel für ein Produkt oder eine Leistung zahlen soll, als es dem eigentlichen Wert entspricht. In diesem Fall kann man wegen „Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes“ (auch als „laesio enormis“ bezeichnet) die Vertragsauflösung verlangen. Der Vertragspartner oder die Vertragspartnerin kann jedoch anbieten einen entsprechenden Wertersatz zu leisten und so den Vertrag aufrecht erhalten.